

27. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. April 1960

63/A.B.

zu 81/J

Anfragebeantwortung

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Hillegeist und Genossen vom 9. März 1960, betreffend die steuerliche Behandlung von Reisekosten, gibt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamtz folgendes bekannt:

Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen als Fahrtkostenvergütung, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, gehören gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 EStG. 1953 dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers gemachten Haushaltserspartisse) oder die vollen Sätze der Bundesbediensteten mit gleichhohen Bezügen (vergleichbare Bundesbedienstete) oder die in lohngestaltenden Vorschriften (Kollektivverträgen) festgelegten Sätze - soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 EStG. 1953 in der Fassung der Einkommensteuer-Novelle 1957 durch das Bundesministerium für Finanzen (Beirat) anerkannt wurden - nicht übersteigen.

Die Bezüge der Bundesbediensteten haben in den letzten Jahren Erhöhungen erfahren, so dass entsprechend den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine bezugsmässige Neueinstufung hinsichtlich der vergleichbaren privaten Arbeitnehmer durch den ho. Erlass vom 15. Dezember 1959, Zl. 76.860-9/1959, erfolgen musste. Durch diesen Erlass, der lediglich bekanntgegeben, welche Bezugshöhe eines privaten Arbeitnehmers der eines vergleichbaren Bundesbediensteten entspricht, sind die im privaten Dienst beschäftigten Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt als die Bundesbediensteten, sondern lediglich - wie § 19 Abs. 2 Z. 2 EStG. 1953 es für diesen Fall ausdrücklich anordnet - gleichgestellt. Eine Abänderung dieses Erlasses kann daher nicht in Erwägung gezogen werden. Da die Geltendmachung der Sätze der vergleichbaren Bundesbediensteten nur eine von drei gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten ist, den Ersatz von Reiseaufwendungen als nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehörig zu behandeln, besteht nach ho. Auffassung keine Veranlassung, diesbezüglich eine Gesetzesänderung durchzuführen. Dem Arbeitnehmer im privaten Dienst steht weiterhin die Möglichkeit offen, sich die tatsächlichen Reiseaufwendungen von seinem Arbeitgeber ersetzen zu lassen oder aber - falls entsprechende kollektivvertragliche Regelungen bestehen - die Reisekostensätze des Kollektivvertrages in Anspruch zu nehmen.

28. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. April 1960

Selbständige Erwerbstätige haben auf Grund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1953 ihre Reiseaufwendungen (als Betriebsausgaben) nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Z. 2 EStG. 1953 haben für sie grundsätzlich keine Geltung. Lediglich aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde bisher gestattet, an Stelle des Nachweises der tatsächlichen Reiseaufwendungen die Sätze der vergleichbaren Bundesbediensteten geltend zu machen.

- · - · - · -